

Amtsgericht Mannheim

- Die Präsidentin -

Zum Schutz des Publikums und der beim Amtsgericht Mannheim Beschäftigten vor dem Corona-Virus SARS-COV-2 (COVID-19) ordne ich an:

1. Personen, die

- **Erkältungs- oder grippeähnliche Symptome** zeigen (Husten, Schnupfen, Fieber, Atembeschwerden),
- innerhalb der letzten 14 Tage **persönlich Kontakt mit einer nachweislich Corona-infizierten Person** hatten, oder
- nach einem mindestens **mehrtägigen Auslandsaufenthalt** innerhalb der letzten 14 Tage in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind,

dürfen die Gebäude des Amtsgerichts Mannheim nicht betreten.

Ausnahmen können nur nach vorheriger Anmeldung durch die Präsidentin bzw. im Falle der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen durch den/die jeweils zuständigen Richter/in oder Rechtspfleger/in erteilt werden.

Betreffende Personen werden gebeten, außerhalb des Gebäudes zu warten, bis sie weitere Anweisungen erhalten.

2. Das Gerichtsgebäude darf nur mit einem den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts entsprechenden **Mund-Nasen-Schutz** betreten werden.

3. An der Eingangskontrolle haben sämtliche Personen, die nicht Angehörige des Amtsgerichts Mannheim sind, den **Grund ihres Besuchs** mitzuteilen. Das Gerichtsgebäude ist nach Beendigung des Grundes der Anwesenheit auf direktem Wege unverzüglich wieder zu verlassen.
4. Personen, die nicht Angehörige des Amtsgerichts Mannheim sind, und das Gebäude betreten möchten, haben sich einer **kontaktlosen Fiebermessung** zu unterziehen.
5. **Der Zugang zu Gerichtsverhandlungen, zur Wahrnehmung von Terminen, zur Rechtsantragstelle und zu den Bekanntmachungstafeln ist im Übrigen jederzeit möglich.**

Um vermeidbare Personenkontakte weitgehend einzuschränken, werden nicht selbst am Verfahren beteiligte Personen bzw. Zuhörer **jedoch dringend gebeten, im eigenen Interesse auf nicht notwendige Besuche des Amtsgerichts Mannheim zu verzichten.**

6. In die Gebäude und Gerichtssäle des Amtsgerichts Mannheim dürfen jeweils nur so viele Personen eingelassen werden, dass ein **Abstand von mindestens 1,5 Metern** zu anderen Personen gewährleistet ist.
7. Die sitzungspolizeilichen Befugnisse der Richter/innen bzw. Rechtspfleger/innen Bezug auf das jeweilige Verfahren bleiben unberührt.

Diese Hausverfügung tritt mit Wirkung vom 27. April 2020 in Kraft.